



innotronic
Informatik | Telekommunikation

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2014

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Leistungen erbringt Innotronic Ingenieurbüro GmbH (nachstehend: Innotronic) ausschliesslich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten als integrierender Bestandteil des Vertrags zwischen dem Empfänger der Leistungen (nachstehend: Kunde) und Innotronic.
Mit seiner Zustimmung, mit der Nutzung der Leistungen oder mit Begleichen der Rechnung akzeptiert der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Innotronic kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern.
Änderungen werden dem Kunden in einer geeigneten Form schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch des Kunden innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.

2. Vertragsabschluss und -dauer

- 2.1 Angebote von Innotronic sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt zustande mit der Bereitstellung der Leistung durch Innotronic oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
- 2.3 Innotronic kann Leistungen jederzeit mit schriftlicher Mitteilung einstellen, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen nicht mehr möglich ist.
- 2.4 Liegt ein wichtiger Grund vor, kann Innotronic den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Wichtige Gründe sind, wenn der Kunde gesetzliche oder behördliche Vorschriften missachtet, gegen allgemein anerkannte Verhaltensregeln oder Anweisungen von Innotronic verstösst oder seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

3. Leistungen von Innotronic

- 3.1 Innotronic bietet Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Informatik, Internet, Telekommunikation, Multimedia, Elektronik und Elektrotechnik an.
- 3.2 Elektronische Dienste stehen dem Kunden in der Regel rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Ein unterbrechungs- und störungsfreier Betrieb kann jedoch nicht garantiert werden.
Störungen, die im Einflussbereich von Innotronic liegen, werden so rasch wie möglich lokalisiert und innert nützlicher Frist behoben.
- 3.3 Zur Behebung von Störungen, für Wartungsarbeiten, Erneuerungen und dergleichen kann Innotronic Leistungen unterbrechen.
Über bevorstehende Unterbrüche informiert Innotronic den Kunden rechtzeitig, soweit dies möglich ist.
Innotronic bemüht sich, Unterbrechungen kurz zu halten und sie in die verkehrsarme Zeit zu legen.
- 3.4 Höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Ausfall von Fernmeldeeinrichtungen und andere, unvorhersehbare Ereignisse, welche nicht im Einflussbereich von Innotronic liegen, entbinden Innotronic von der Leistungspflicht.
- 3.5 Innotronic kann Dritte als Unterauftragnehmer verpflichten.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde unterstützt Innotronic angemessen dabei, die Leistungen zu erbringen.
Er unterrichtet Innotronic unverzüglich über Störungen und unterstützt Innotronic dabei, deren Ursachen festzustellen und sie zu beheben.
- 4.2 Bei der Nutzung der Leistungen von Innotronic, namentlich elektronischer Dienste, verpflichtet sich der Kunde, geltende gesetzliche und behördliche Vorschriften, allgemein anerkannte Verhaltensregeln sowie Anweisungen von Innotronic zu beachten.
- 4.3 Bewilligungen oder Konzessionen lässt sich der Kunde auf seine Kosten erteilen, wenn diese für die Nutzung der Leistungen seitens des Kunden erforderlich sind.
- 4.4 Der Kunde ist für alle Informationen (Text, Bild, Ton, Computerprogramme, usw.) verantwortlich, die er über die Systeme von Innotronic übermittelt, bearbeitet, verbreitet oder zum Abruf bereithält. Dies gilt auch für Hinweise auf solche Informationen wie URLs.
Inhalte, welche unter einen der folgenden Punkte fallen, dürfen nicht verbreitet werden:
- Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 StGB
 - pornografische Schriften, Bild- oder Tonaufnahmen und Darstellungen im Sinne von Art. 197 StGB
 - Aufrufe zur Gewalt im Sinne von Art. 259 StGB
 - Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB
 - Anleitungen oder Anstiftung zu strafbarem Verhalten
 - Unerlaubte Glücksspiele im Sinne des Lotteriegesetzes
 - Informationen, die Urheberrechte, verwandte Schutzrechte oder andere Immaterialgüterrechte Dritter verletzen.
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewahrt bleibt.
- 4.5 Zugangsdaten wie Benutzernamen und Passwörter, Angaben zu Systemen und Betrieb, sowie alle anderen Informationen, die der Kunde zur Nutzung der Leistungen von Innotronic erhält, sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht weiter gegeben oder zugänglich gemacht werden.
- 4.6 Der Kunde stellt von allen Daten Sicherungskopien her, welche er auf seinen Systemen vorhält oder bearbeitet. Es ist Sache des Kunden, Daten auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn diese infolge Störung, Manipulationsfehlers oder auf andere Weise ungewollt gelöscht, zerstört, verändert oder unbrauchbar gemacht worden sind.
- 4.7 Es ist Sache des Kunden, seine Systeme vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen und dafür zu sorgen, dass nicht über seine Anlagen unerlaubt in Systeme von Innotronic oder fremde Systeme eingegriffen, Daten manipuliert oder Schadsoftware eingeschleust werden kann.

5. Haftung

- 5.1 Der Kunde hält Innotronic von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive Behörden vollumfänglich schadlos, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen durch den Kunden entstehen.
Dies gilt auch, wenn Zugänge, Konten und Einrichtungen des Kunden ungewollt, unwissentlich oder missbräuchlich benutzt werden.
- 5.2 Innotronic haftet für Schäden des Kunden nur, soweit diese von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Jede Haftung von Innotronic für indirekte und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn usw. wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.
- 5.3 Für Missbrauch und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmeldenetzes und des Internets kann Innotronic nicht verantwortlich gemacht werden.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Preis für erbrachte Leistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach einem individuellen, schriftlichen Angebot.
- 6.2 Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.3 Der Kunde hat Beanstandungen zur Rechnung innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt.
- 6.4 Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist Innotronic berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% zu berechnen und einen allenfalls entstehenden, weiter gehenden Schaden geltend zu machen. Innotronic ist zudem berechtigt, bei Zahlungsverzug Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.
- 6.5 Zuviel bezahlte Beträge werden dem Kunden gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht, auch nicht bei vorzeitiger Vertragsauflösung.
- 6.6 Der Kunde kann Forderungen gegenüber Innotronic nicht mit Schulden gegenüber Innotronic verrechnen.

7. Datenschutz

- 7.1 Innotronic behandelt Daten des Kunden vertraulich.
Daten dürfen jedoch zur Vertragserfüllung bearbeitet und an Dritte weiter gegeben werden und in diesem Zusammenhang auch ins Ausland übertragen werden.
- 7.2 Innotronic ist bemüht, alle wirtschaftlich vertretbaren und technisch möglichen Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der angebotenen, elektronischen Dienste zu gewährleisten.
- 7.3 Innotronic verarbeitet Daten nach den Regelungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden sind für Innotronic nur in schriftlicher Form verbindlich.
- 8.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach schriftlich erteilter Zustimmung von Innotronic auf Dritte übertragen.
- 8.3 Stehen Vereinbarungen oder Vertragsbestimmungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erhalten die individuellen Vereinbarungen Vorrang.
- 8.4 Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, ungültige Bestimmungen derart abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass sie dem ursprünglichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 8.5 Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Vor Anrufung des Richters ist eine gütliche Einigung anzustreben. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Innotronic ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

Dietikon, 28. November 2013

Innotronic Ingenieurbüro GmbH